### Regierungspräsidium Gießen





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Ingenieurbüro Zillinger Weimarer Straße 1

35396 Gießen

RPGI-31-61a0100/29-2013/4

Geschäftszeichen: Dokument Nr.:

Bearbeiter/in: Telefon: Telefax: E-Mail:

+49 641 303-2352 +49 641 303-2197 astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

t vom: 16.12.2015

Datum

08. Februar 2016

Astrid Josupeit

Bauleitplanung der Stadt Haiger <u>hier</u>: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Sportanlagen Haarwasen" in der Kernstadt

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2015, hier eingegangen am 22.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Bearbeiterin: Frau Schreiner, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4183

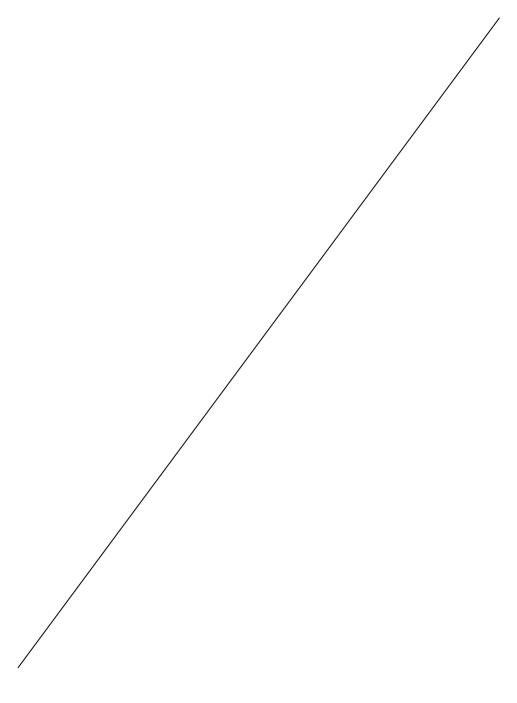
Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Hausanschrift: 35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7 Postanschrift: 35338 Gießen • Postfach 10 08 51 Telefonzentrale: 0641 303-0 Zentrales Telefax: 0641 303-2197

Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de

Servicezeiten: Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:00 Uhr Fristenbriefkasten: 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7





### Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

# Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altständorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Lahn-Dill und bei der Stadt Haiger einzuholen.

### Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende FNPÄ nicht berührt.

# Immissionsschutz II Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgelegten Gutachten "Immissionsgutachten Nr. 1542B v. 30.11.2015 des Büros für Schallschutz als auch das darin berücksichtige Immissionsgutachten Nr. 2182 vom 01.04.2011 des Schalltechn. Büro's Pfeifer sind als fester Bestandteil der Planung zu werten und vollumfänglich im Hinblick auf den bestmöglichen Schallschutz für die Wohnnach-

- vollumfänglich im Hinblick auf den <u>bestmöglichen Schallschutz für die Wohnnachbarschaft</u> umzusetzen.
   Im Hinblick auf die seltenen Ereignisse sind von den Vereinen verbindliche, jeder-
- Im Hinblick auf die seltenen Ereignisse sind von den Vereinen verbindliche, jederzeit von den zuständigen Überwachungsbehörden einsehbare, schriftliche Aufzeichnungen über alle Spiele und den Sonderspiele (besondere Ereignisse) lückenlos zu führen.

Die Eintragungen haben hierbei unverzüglich zu erfolgen

Aus den Aufzeichnungen muss mindestens hervorgehen:

das Datum und der Zeitraum des Ereignisses, als auch ein Bemerkungsfeld, woraus immissionsrelevante Daten, wie z.B. die Bezeichnung und die Größe der Veranstaltung, als auch besondere geräuschrelevante Ereignisse (z.B. Schläge-

1. Den Anregungen wird stattgegeben.

Der Stadt Haiger sind keine Altflächen bekannt.

Die Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises wurde gehört. Entsprechende Hinweise wurden nicht vorgebracht.

2. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Schallgutachten sind auf Stufe der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Sie werden dennoch den Verfahrensunterlagen beigegeben.

Die Details bezüglich Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte z.B. durch Festsetzungen oder Einhaltung eines größeren Abstandes sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

3. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Diese Anregungen betreffen die Fachplanung. Sie können auch im Bebauungsplan textlich bzw. zeichnerisch nicht festgesetzt werden.

Die Vereine werden daher unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren über die Aufzeichnungspflicht der seltenen Ereignisse und der erforderlichen Angaben sowie über die Empfehlung für die ortsübliche Bekanntmachung informiert, s. auch Abwägung zu Ziffer 7.

reien, Randale aber auch pos. Ereignisse z.B. musikuntermalte Feierlichkeiten ...) hervorgehen.

Es wird empfohlen, diese besonderen Ereignisse in der örtlichen Zeitung rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, so dass sich die betroffene Nachbarschaft auf die geräuschrelevanten Umstände zeitlich als auch planerisch einstellen kann. Grundsätzlich ist Alles daran zu setzen, dass vermeidbarer bzw. unnötiger Lärm unterbleibt.

Hierfür zeichnen die Veranstalter der Ereignisse verantwortlich.

**Bergaufsicht** 

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

 Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

 Unter Hinweis auf meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB vom 28.09.2015 werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

 Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 28.09.2015, forstlicher Teil, die ich inhaltlich weiterhin aufrecht halte.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, tel. 0641/303-2352

Ich verweise auf meine planungsrechtlichen Anmerkungen zum Bebauungsplanverfahren, die auch auf FNP-Ebene zum tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Osupert Josupeit

- 4. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
  In der Sammelstellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.9.2015 wurde auf frühere Bergwerksfelder hingewiesen, die wahrscheinlich außerhalb des Planungsbereiches liegen.
  Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis wurde in die Begründung und in den Umweltbericht übernommen.
- Keine abwägungsrelevanten Anregungen.
   Die Sammelstellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.09.2015 enthält keine Anregungen des Dezernats 51.1.

- Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
   Die Stellungnahme der oberen Forstbehörde wird erneut abgewogen, siehe Ziffer 8.
- 7. Den Anregungen wird stattgegeben.

In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Voreingriffszustand auszugehen ist.

Auch wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht das Monitoring-Konzept für die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung bezüglich der Lärmbelastung zu beschreiben ist.

Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend geändert und ergänzt.

# <u>Auszug aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.09.15</u>

## Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

- 8. Forstliche Belange sind betroffen. Der Baumbestand im Norden, Osten und Westen des Geltungsbereiches ist, trotz der schon teilweise durchgeführten und mit Stand 07.09.2015 nicht genehmigten Waldrodung, Wald im Sinne des § 2 HWaldG.
  - Eine Nichtdarstellung als Wald gem. § 8 Abs. 2 Satz 9b BauGB von Waldflächen bzw. die Darstellung als Sonderbaufläche "Stadion" und Parkflächen kommt einer geplanten Rodung gleich und bedarf einer Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG.
  - Die Genehmigungsbehörde hierfür ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises. Diese entscheidet auch über den forstlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung da Vorranggebiet Regionaler Grünzug).

- 8. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
  - Die Stadtverwaltung prüft, ob Waldersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, sind Ausgleichszahlungen vorgesehen.
  - Bei der Bilanzierung ist vom Voreingriffs-Zustand auszugehen.
  - Rodungsanträge wurden bereits gestellt.







Der Kreisausschuss Abteilung Bauen und Wohnen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Herrn Dipl.-Ing. Immo Zillinger Consulting-Team Mitte Weimarer Straße 1 35396 Gießen

## 17. Flächennutzungsplan-Änderung 'Sportanlage Haarwasen', Haiger, Haiger Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

#### Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die o. g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

#### Immissionsschutz:

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft.

- Es finden sich widersprüchliche Aussagen in den Anlagen. Auf Seite 16 der Begründung zum Flächennutzungsplan steht "Festsetzungen für den Bebauungsplan sind nicht erforderlich". In der Begründung zum Bebauungsplan war jedoch auf Seite 16 der Hinweis gegeben worden, dass in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf das Schallgutachten erfolgen soll.
- Aus unserer Sicht ist der Hinweis auf das Schallgutachten nicht entbehrlich. Zum einen wurde im Schallgutachten die gleichzeitige Existenz des Schützenverein und des Fußballvereins mit jeweiligem Betrieb untersucht. Hier wurde angegeben, dass die Anzahl der seltenen Ereignisse nicht addiert, sondern gegeneinander zum Nachteil der Fußballspiele aufgerechnet werden muss. Zwar sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Spiele zur ungünstigsten Uhrzeit nur selten geplant, aufgrund unvorhersehbarer übergeordneter Planungen (z.B. zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung in der 4. Liga) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Spielzeiten verlegt werden.

FD 23.1 Denkmalpfleg und Immissionsschutz Datum

01.02.2016 Unser Zeichen:

Ansprechpartner(in):

# 23/2015-BLE-11-010 Frau Weber-Humrich

Telefon Durchwahl: 17 11 Telefax Durchwahl: 10 66 Gebäude Zimmer-Nr.: D.03.040 Telefonzentrale: 06441 407-0 E-Mail: heike.weber-humrich@lahn-dillkreis.de

Internet:

http://www.lahn-dill-kreis.de Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift: Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar

Servicezeiten: Mo - Mi 07:30 - 12:30 Uhr 07:30 - 12:30 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr 07.30 - 12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Wetzlar DE 0451 5500 3500 0000 0059 BIC: HELADEF1WET Kto. 59 BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg DE 3516 5004 5000 0000 083 BIC: HELADEF1DIL Kto. 83 BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt DE 6550 0100 6000 0305 1601 BIC: PBNKDEFF Kto. 3 051 601 BLZ 500 100 60

Den Anregungen wird stattgegeben.

Die Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Die Begründung für die Flächennutzungsplan-Änderung muss nicht geändert werden. Sie ist korrekt: Festsetzungen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird beschlossen nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen: "Durch Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Wohngebiet Berücksichtigung/Einhaltung der Annahmen, die im Gutachten getroffen wurden, z.B. Anzahl der max, zulässigen "seltenen" Ereignisse, auftreten, s. Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes."

Den Anregungen wird stattgegeben.

Die Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan aus Schallschutzgründen nicht erforderlich. Unabhängig davon wird der in Ziffer 1 genannte nachrichtliche Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Auch wird das Kapitel "Monitoring" des Umweltberichtes ergänzt:

"Nutzung des Stadions und der Sportanlage (Fußballtennenplatz mit Leichtathletikanlagen)

Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass die gemäß Gesetzeslage maximal zu-lässigen Schallimmissionen in den nahegelegenen vorhandenen bzw. geplanten Wohngebieten eingehalten werden können.

Hierfür wurden im Gutachten Annahmen getroffen.

Das Stadion darf daher maximal 8 für "seltene Ereignisse" je Jahr, z.B.: Sonntagsspiele, die in der Ruhezeit (An-/Abfahrten und/oder Spiel im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, genutzt werden.

Die Nutzungen sind nachvollziehbar tabellarisch festzuhalten. Es ist mindestens das Datum, die Dauer und die Art sowie die Größe der Veranstaltung festzuhalten. Auch sind besondere geräuschrelevante Ereignisse, zum Beispiel Schlägereien, Randale, musikuntermalte Veranstaltungen, anzugeben.

# Lahn Dill Kreis



- 3. Es ist außerdem erforderlich, festzuschreiben, dass der Bebauungsplan nur für die derzeitige Größe und für die derzeitige Klasse des TSV Steinbach gilt. Es wurde zwar auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, dass in einem solchen Fall ein weiteres Bauleitverfahren durchgeführt wird. Zum Anwohnerschutz muss hier eine Klarstellung in schriftlicher Form erfolgen.
- 4. Im Schallgutachten wurden Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte bei einigen Konstellationen von gleichzeitigem Fußballspiel mit Schießbetrieb prognostiziert.
- Die tatsächliche Entwicklung dieser Werte im Abgleich mit den zulässigen Immissionsrichtwerten muss abgewartet werden. Sofern Beschwerden auftreten sollten, kann der Betreiber verpflichtet werden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der Nutzung der Anlagen nachzuweisen.

### Untere Denkmalschutzbehörde:

Denkmalschutzrechtlich bestehen keine Bedenken zur vorgelegten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Weber-Humrich

Auf Verlangen des Ordnungsamtes oder anderer "Überwachungsbehörden" ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Diese seltenen Ereignisse sollten vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Auf dem Grundstück des Schützenvereines sind maximal 10 "seltene Ereignisse" je Jahr, z.B.: Wettkämpfe, die in der Ruhezeit (sonntags im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, zulässig.

Wenn auf dem Gelände des Schützenvereines weniger als 10 "seltene Ereignisse", siehe unten, eintreten, können diese für Veranstaltungen im Stadion genutzt werden. Diesbezüglich ist jeweils eine Vereinbarung

zwischen den einzelnen Nutzer anzutreffen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 18 seltene Ereignisse je Jahr auftreten.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und des Fußballtennenplatzes sind nicht zulässig.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und der Schießanlage sind im Gutachten berücksichtigt und daher zulässig.

# Heranrückende Bebauung

Südlich der Sportanlage darf auf einer Tiefe von rd. 45 m keine Wohnbaufläche angeordnet werden.

Wenn mit einer Wohnbebauung doch näher heranrückt werden soll, muss dies gutachterlich überprüft werden.

Misch-, Gewerbe sowie Sonderbauflächen mit geringerer Schutzbedürftigkeit als Wohnbebauung sind zulässig."

3. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Dies ist nicht zielführend, da der DFB grundsätzlich auch für die Regionalliga andere Spielzeiten festlegen könnte.

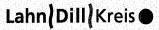
Maßgebend ist die Einhaltung der maximal 18 zulässigen "seltenen Ereignisse", siehe Ziffer 2 der Abwägung.

4. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und der Schießanlage sind im Gutachten berücksichtigt und daher zulässig. Unzulässige Schallimmissionen können bei Einhaltung der Annahmen nicht entstehen. Es wird auf die Abwägung der Ziffern 2 und 3 verwiesen.

5. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verpflichtung des Nachweises für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann textlich nicht festgesetzt werden. Dies ist unabhängig von der Bauleitplanung im Einzelfall zu veranlassen.









Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

DV 01 0,70 Deutsche Post 父



Ingenieurbüro Zillinger Weimarer Straße 1 35396 Gießen

Bauleitplanung der Stadt Haiger 17. Flächennutzungsplan-Änderung - Bereich "Sportanlagen Haarwasen, tlw.", Gemarkung Haiger Einholung der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB und Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Obiekt:

F-Plan Sportanlagen Haarwasen 35708 Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in unserer Stellungnahme vom 02.09.2015 aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

**Fachdienst** Gefahrenabwehr und -bekämpfung

Datum: 06.01.2016 Unser Zeichen 22.1-VB-1-0011 Ansprechpartner(in): Frau Westermann Telefon Durchwahl: 06441 407-2879 Telefax Durchwahl: 06441 407-2902 Gebäude Zimmer-Nr.: 0.17 Telefonzentrale: 06441 407 - 0

E-Mail:

anja.westermann@lahn-dill-kreis.c Internet:

http://www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom: 16.12,2015 Ihr Zeichen: IZ-1518

Hausanschrift: Franz-Schubert-Str. 4 35578 Wetzlar

Servicezeiten: Mo. - Fr. 07:30 -12:30 Uhr Do. 13:30 -18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Wetzlar DE04 5155 0035 0000 0000 59 BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg DE43 5165 0045 0000 0000 83 BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt DE65 5001 0060 0003 0516 01 BIC: PBNKDEFF

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis mitgeteilt.

Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich.







### **Der Kreisausschuss** Abteilung für den ländlichen Raum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzla

Ingenieurbüro Zillinger Weimarer Str. 1 35396 Gießen

# 17. Flächennutzungsplan-Änderung - Bereich "Sportanlagen Haarwasen, tlw." Gemarkung Haiger

**Bebauungsplan "Sportanlage Haarwasen", Gemarkung Haiger** Einholung der Stellungnahmen Gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs.2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die in den Abwägungsunterlagen stattgegebenen Anregung, dass die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums und von Hessen-Forst dem Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum zugesandt werden, musste unsererseits nachgefordert werden. Wegen der Bedeutung des Vorgangs und dem noch nicht entschiedenen Rodungsverfahren ist dies von Bedeutung auch für das Flächennutzungsverfahren.
- 2. Für die in den Stellungnahmen von der Oberen Forstbehörde vom 07.09.2015 geforderte Einbeziehung in das Rodungsverfahren für die im Bebauungsplan dargestellte Fläche D1 wurde bereits ein Rodungsantrag durch die Stadt Haiger gestellt (Umfang zusätzlich etwa 1.000m²). Der erste Rodungsantrag vom 24.06.2015 umfasste 5.259m², so dass insgesamt eine bereits vollzogene Rodungsfläche von ca.6.250m² zum jetzigen Zeitpunkt festzuhalten bleibt. (Kap. 5 Bestand ergänzen)

Die im Umweltbericht (S.15 B-Plan-Begründung) genannt Rodungsfläche von 6.800m² ist in den Unterlagen nicht klar nachvollziehbar.

- 3. Wir weisen daraufhin, dass für jede weitere Rodungsmaßnahme, die vor Bescheiderteilung durchgeführt wird, der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gegeben ist.
- Die Entscheidung in dem Rodungsverfahren kann erst nach dem Satzungsbeschluss durch die Stadt Haiger und Genehmigung durch den RP Gießen abschließend getroffen werden. Das Rodungsverfahren wird sich lediglich auf die Flächen im Bereich des Bebauungsplanverfahrens beziehen. Die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Waldflächen werden weiterhin als Wald anzusprechen sein.
- 5. Die entsprechenden Mitteilungen über Satzungsbeschluss und Genehmigung sind uns unverzüglich durch die Stadt Haiger vorzulegen.

**Fachdienst** Landwirtschaft und Forsten Datum: 2016-02-03 Aktenzeichen: 24.1 30.06.1+ 30.06.2 "Sportanlagen Haarwasen", Haiger-Haiger Ansprechpartner(in): Lauff Telefon Durchwahl: 06441 407-1779 Telefax Durchwahl: 06441 407-1075 Gebäude Zimmer-Nr.: D 4.141 Telefonzentrale: 06441 407-1764 E-Mail: oliver.lauff@lahn-dill-kreis.de E-Mail zentral: info-alr@lahn-dill-kreis.de Internet: www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom: 16.12.2015 Ihr Zeichen: IZ-1518

Hausanschrift: Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar

Servicezeiten: Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen: Sparkasse Wetzlar IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59 BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83 BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01 BIC: PBNKDEFF

- Keine abwägungsrelevanten Anregungen.
   Es wird keine Forderungen gestellt.
- 2. Den Anregungen wird stattgegeben.

Im Kapitel 5 der Begründung wird die Rodungsfläche von 5.500 m² auf 6.250 m² geändert.

Das Kapitel 7 der Begründung wird wie folgt geändert (Die Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt): "Die Eingriffe werden auf Stufe der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Voraussichtlich werden Ökopunkte einer Nachbarkommune gekauft und vertraglich abgesichert.

Der Ausgleichsbedarf richtet sich u.a. nach Größe der Rodungsflächen und den übrigen Eingriffen in Flora und Fauna. Es sind daher Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen erforderlich.

Wenn keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen aufgezeigt werden können, sind Ausgleichszahlungen zu leisten.

Maßgebend ist jeweils der genehmigte Voreingriffszustand."

Die Kapitel 1 und 3.2 des Umweltberichtes wird wie folgt geändert (die Änderung sind unterstrichen und die Streichungen gestrichen dargestellt):

Kapitel 1: Für die bereits vorgenommenen Erweiterungen mussten Bäume, meist Kiefern und Fichten, gefällt werden. Für diese Rodungen wurden zwischenzeitlich die erforderlichen Rodungsgenehmigungen mit insgesamt 6.250 m² beantragt. Insgesamt wurden bereits rund 5.500 m², auf denen im Wesentlichen Kiefern und Fichten standen, gefällt.

Bei Realisierung der Planung werden insgesamt rund 6.800 m² Wald gerodet. Weitere Rodungsanträge sind erst vorgesehen, wenn das Bauleitplanverfahren die Planreife gemäß § 33 BauGB hat bzw. rechtskräftig ist.....

Die Vergrößerung des Sondergebietes, daher des Stadions, bedeutet eine Inanspruchnahme von insgesamt etwa 6.800 m² Waldflächen."

Kapitel 3.1: "Insgesamt wurden <u>für 6.250 m² Rodungsanträge gemäß</u> Stellungnahme des Amtes für den ländlichen Raum vom 3.2.2016 <u>5.500 m² Fläche gerodet. Die Rodungsanträge sind zwischenzeitlich gestellt."</u>

- Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
   Dies ist bekannt. Änderungen für die Bauleitplanung sind nicht erforderlich.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
   Abwägungsrelevante Anregungen werden nicht vorgebracht.
- Den Anregungen wird stattgegeben.
   Die Abteilung für den ländlichen Raum wird über die Vorgänge informiert.

\*\*\*Bitte beachten Sie unsere Adressänderung

Die "Rahmenplanung Vergrößerung Stadion Haarwasen nach 2015" wirft mit den graphischen Darstellungen von zum Beispiel weiteren "Trainingsplätzen", "Geplante Umgehungsstraße alle Richtungen" und "Alternativstrecke Richtung B277"viele Fragen auf. Diese Rahmenplanung tangiert landwirtschaftliche Belange in vielfältiger Form.

6. Wir regen einen Behördentermin über die weiteren Planungen der Stadt Haiger und des TSV Steinbach an, um rechtzeitig die Grenzen des Standortes aus landwirtschaftlicher Sicht, aber auch als Genehmigungsbehörde nach dem Forstrecht aufzeigen zu können. Die Notwendigkeit eines Abweichungsverfahrens sollte hierbei frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenheit des Vorrangs Landwirtschaft und Forst sind hierbei besonders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A

Oliver Lauff

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen nicht dieses Bauleitplanverfahren. Zu gegebener Zeit wird von der Stadtverwaltung dieser Vorschlag geprüft. Er ist aus jetziger Sicht zu begrüßen. HESSEN-FORST FORSTAMT HERBORN





Hess. Forstamt Herborn, D-35745 Herborn, Uckersdorfer Weg 6

Ingenieurbüro Zillinger

Weimarer Str. 1 35696 Gießen Untere Forstbehörde

Bearbeiter/in Durchwahl E-Mail Herr Thorn 02772-4704-22 Peter Thorn@forst hessen de 02772-4704-40

P 21 Haiger Haarwasen

Ihr Zeichen

25.01.2016

Flächennutzungsplan – Änderung "Sportplatz Haarwasen" Stadt Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.09.2015, die ich inhaltlich aufrecht erhalte.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Thorn FAR)

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis mitgeteilt.

Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich.



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr.DE220549401

Hausanschrift Forstamt Herborn Uckersdorfer Weg 6 35745 Herborn Kontakt
Telefon: 02772/4704-0
Telefax: 02772/4704-40
ForstamtHerborn@forst.hessen.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto: 100 23 69
BLZ: 500 500 00
ISAN: DE7750050000001002389
BIC: HELADEFFXXX

Leitung FD Gert Rode 不..

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.** 

Deutsche Telekom Technik GmbH Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen



Ing.Büro Zillinger Weimarer Str. 1

35396 Gießen

renzen Ihr Schreiben vom 16.12.2015

partner PTI 24, Bettina Klose chwahl (0641) 963-7195

Datum 04.01.2016

Betrifft Bauleitplanung der Stadt Haiger

17. Flächennutzungsplan-Änderung, Bereich "Sportanlagen Haarwasen, tlw.", Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Änderung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.09.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. ( ). (

**Thomas Koch** 

nschrift

9.0

Bettina Klose

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Phillipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066

srat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis mitgeteilt.

Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich.